

Für das Nachschlagewerk'	Nein
Für die Fachpresse'	Nein
Für die amtliche Sammlung'	Nein

Gesetz: ArbGG § 72

Leitsätze

K e i n e

Aktenzeichen 2 AZR 572/72

Beschluß des BAG vom 5. Januar 1973

LAG Berlin



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 572/72

7 Sa 61/72 Berlin

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts am 5 Januar 1973
beschlossen

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Berlin vom 17 August 1972
- 7 Sa 61/72 - wird als unzulässig verworfen

Der Beklagte trägt die Kosten der Revision.

G r ü n d e

1 Der Beklagte verfolgt gegen das im Tenor bezeichnete Urteil
des Landesarbeitsgerichts Berlin, das seinem Prozeßbevollmächtigten
am 18 September 1972 zugestellt worden ist, das Rechtsmittel der
Revision, die er am 16. November 1972 begründet hat Mit einem
am 29 November 1972 beim Bundesarbeitsgericht eingegangenen
Schriftsatz vom 24. November hat der Beklagte wegen der Versäumung
der Revisionsfrist um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ge-
beten

- 2 -



- 2 -

Es kann dahingestellt bleiben, ob der Beklagte durch einen unabwendbaren Zufall verhindert gewesen ist, die Revisionsfrist einzuhalten, und ob ihm deshalb gemäß § 233 Abs. 1 ZPO Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden könnte. Auch wenn dem Wiedereinsetzungsantrag stattzugeben wäre, ist die Revision deshalb nicht statthaft, weil sie nicht zugelassen ist, der Streitwert (600,-- DM) 6 000,-- DM nicht übersteigt (§ 72 Abs. 1 Satz 1, 4 und 5 ArbGG) und eine Divergenz im Sinne von § 72 Abs. 1 Satz 2 und 3 ArbGG nicht dargetan ist

2. Im Streitfall rügt die Revision die Abweichung des angefochtenen Urteils von der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 26. August 1971 - 2 AZR 233/70 - (= AP Nr 1 zu § 23 KSchG 1969). In diesem Urteil werde von dem Rechtsgrundsatz ausgegangen, daß die Gesamtheit aller einheitlich und zentral gelenkten Verkaufsstellen, die ein Arbeitgeber jeweils nur mit fünf oder weniger Angestellten unterhalte, einen "Betrieb" im Sinne des Kündigungsschutzgesetzes darstelle; das Landesarbeitsgericht habe jedoch einen "Betrieb" im Sinne des Kündigungsschutzgesetzes angenommen, wenn zwei Arbeitgeber je eine Verkaufsstelle mit jeweils fünf oder weniger Angestellten unterhalten, sofern beide Betriebsstätten wirtschaftlich und organisatorisch einen einheitlichen Betrieb darstellen

Mit dieser Revisionsbegründung rügt die Beklagte möglicherweise eine fehlerhafte Anwendung des in der angeführten Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts aufgestellten Grundsatzes. Sie legt hingegen nicht dar, daß das angefochtene Urteil einen tragenden Rechtssatz entgegenstehenden Inhalts aufgestellt hat. Tatsächlich hat das Landesarbeitsgericht einen solchen abweichenden allgemeinen Rechtssatz nicht aufgestellt, denn es hat über einen anders gelagerten Sachverhalt entschieden, so daß schon deshalb eine Divergenz ausscheidet

Die Revision war demgemäß nach § 74 Abs 3 ArbGG als unzulässig zu verwerfen. Die Kostenfolge ergibt sich aus § 97 ZPO

gez Dr Gröninger

Wendel

Dr Thomas



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

